

BESCHLUSSVORLAGE
für die 50. Sitzung des Stadtrates am 29.08.2013

Beschluss-Nr.: 230/50/13

Bezeichnung der Vorlage: 1. Änderung zur Geschäftsordnung der Stadt Großbreitenbach

Eingereicht durch: Bürgermeister – Herrn Beier

Erarbeitet durch: Hauptamt

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Großbreitenbach beschließt die beigefügte 1. Änderung zur Geschäftsordnung der Stadt Großbreitenbach vom 13. August 2009

Begründung: Gemäß § 34 ThürKO gibt sich der Stadtrat eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Stadtrates und seiner Ausschüsse enthalten. Es besteht Einigkeit im Stadtrat, dass alternativ zur Schriftform der Einladung die Möglichkeit der Einladung durch E-Mail oder Fax nach schriftlicher Bestätigung der Stadtratsmitglieder erfolgen kann. Vom Stadtrat wird die Beschlussfassung der 1. Änderung zur Geschäftsordnung empfohlen.

Beier
Bürgermeister



Der Stadtrat der Stadt Großbreitenbach bestätigt die Beschlussvorlage.

ges. Zahl der Mitglieder: 15

dayon anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: --

Stimmenthaltungen: --

Beier
Bürgermeister



- Ausfertigung -

1.Änderung

zur

Geschäftsordnung der Stadt Großbreitenbach

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Stadtrat der Stadt Großbreitenbach in der Sitzung am 29. August 2013 folgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung vom 13. August 2009 beschlossen:

Artikel 1 - Änderung

§ 1 Einberufung des Stadtrates

-
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister. Die Einberufung kann alternativ durch E-Mail oder Fax, auf Wunsch und nach schriftlicher Bestätigung von Stadtratsmitgliedern, erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens fünf volle Kalendertage. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung zur Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Beier
Bürgermeister

